



Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Landesverband 7 im BDS



SATZUNG des Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. (GSVBW e.V.)

Stand 20.10.2018

ARTIKEL 1

1.1

Der Verband führt den Namen:

Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. (GSVBW) im *Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.* (BDS).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ingersheim/Württemberg. Der GSVBW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ARTIKEL 2

2.1

Der Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss örtlicher Schützenvereine auf freiwilliger Basis zur Pflege und Förderung des Schießsports als Leibeserziehung und der Tradition des deutschen Schützenwesens unter Wahrung der inneren Selbständigkeit der angeschlossenen Vereine.

Er ist Mitglied im *Bund Deutscher Sportschützen* (BDS) als *BDS Landesverband Baden-Württemberg* und anerkennt dessen Satzung.

Funktionsträger im GSVBW müssen Mitglieder sein.

2.2

Dem Verband obliegt insbesondere:

2.2.1

Die Austragung von schießsportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.

2.2.2

Soweit notwendig, der Abschluss einer kollektiven Haftpflichtversicherung zu Gunsten der in den angeschlossenen Vereinen zusammengeschlossenen Schützen, einschließlich der Mitarbeiter wie Anzeiger, Schreiber, Aufsichten usw., sowie der Einzelmitglieder des Verbandes.

2.2.3

Die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit.

2.2.4

Die Unterweisung und Unterrichtung der angeschlossenen Vereine, deren Mitglieder und der Einzelmitglieder über schießsportliche Angelegenheiten.

2.2.5

Der Verband strebt den Anschluss an den Landessportbund Baden-Württemberg bzw. an die Landessportbünde in Baden-Württemberg an, deren Satzung er im Falle der Aufnahme anerkennt.

ARTIKEL 3

Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ARTIKEL 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 5

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1

Mitglieder des GSVBW können alle Schützenvereine werden, die sich die Förderung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Ebene zur Aufgabe gemacht haben und regelmäßig Übungs- und Wertungsschießen abhalten.

Mitglieder von Vereinen, die dem Verband gemeldet sind, sind mittelbare Mitglieder des GSVBW. Bei Einzelmitgliedern ist der GSVBW e.V. gleichzeitig der schießsportliche Verein. Einzelmitglieder und Vereine sind unmittelbare Mitglieder. Einzelmitgliedschaft ist nicht die Regel. Die Mitglieder anerkennen die Satzung und Bestimmungen dieses Verbandes mit ihrem Beitritt.

Der Begriff „Mitglied“ bezieht sich nachfolgend sowohl auf unmittelbare als auch auf mittelbare Mitglieder.

5.2

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag zuerkannt werden.

Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingereicht werden, der darüber entscheidet.

5.3

Einzelpersonen, die sich um den GSVBW besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.4 (Datenschutz)

5.4.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

5.4.2

Die personenbezogenen Daten werden dem GSVBW e.V. in der Regel durch die angeschlossenen Vereine übermittelt. Diese schaffen die Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Mitgliederdaten an den BDS Bundesverband ergibt sich aus der Satzung und der „Datenschutz-Ordnung“ des Landes- und Bundesverbands.

5.4.3

Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

5.4.4

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5.4.5

Der GSVBW Gesamtvorstand beschließt eine „GSVBW Datenschutzordnung“, die den Umgang mit personenbezogenen Daten im GSVBW e.V. regelt. Diese ergänzt die Ziff. 5.4. der Satzung und wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 6

Rechte und Pflichten

6.1

Die angeschlossenen Vereine melden, bis zu einem vom GSVBW jeweils festzulegenden Termin, ihre Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar. Wer die Verpflichtung für die Beitragszahlung nicht einhält, verliert für das laufende Jahr Mitgliedschaft und Versicherungsschutz.

6.2

Die Rechte der Vereine werden durch die stimmberechtigten Vertreter

- beim Landesdelegiertentag und
- bei den Bezirksschützentagen

ausgeübt.

Einzelmitglieder werden über den Bezirk zum Bezirksschützentag und über die Geschäftsstelle zum Landesdelegiertentag eingeladen. Sie haben dort Anwesenheits- und Rederecht aber kein Stimmrecht.

6.3

Die Jahresbeiträge werden durch den Landesdelegiertentag festgelegt und sind spätestens bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten.

Die Abgaben des GSVBW an den Bundesverband regelt die Bundessatzung.

6.4

Die angeschlossenen Vereine übergeben beim Eintritt ein Exemplar ihrer Satzung dem Verband. Diese Satzungen dürfen der Satzung des Verbandes oder des BDS nicht entgegenstehen.

ARTIKEL 7

Verlust der Mitgliedschaft

7.1

Die Mitgliedschaft geht verloren:

7.1.1

durch freiwilligen Austritt

7.1.2

durch Ausschluss

7.1.3

durch Auflösung des Mitgliedsvereins

7.1.4

durch Verlust der Selbständigkeit eines Mitgliedsvereins

7.1.5

durch Tod

7.2

Der Austritt eines unmittelbaren Mitglieds bedeutet gleichzeitig den Austritt aller mittelbaren Mitglieder und ist nur zum 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens 2 Monate vorher schriftlich in der vom Verband dafür vorgesehenen Form erklärt werden.

Der Austritt eines mittelbaren Mitglieds ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 10. Dezember schriftlich in der vom Verband dafür vorgesehenen Form erklärt werden.

Beträgt durch den Austritt von mittelbaren Mitgliedern die Mitgliederzahl des Vereins (des unmittelbaren Mitglieds) weniger als 7 Mitglieder, ist eine Mitgliedschaft als unmittelbares Mitglied nicht mehr möglich. Die verbleibenden mittelbaren Mitglieder können als Einzelmitglieder weiterhin dem Verband angehören.

Erfolgt die Abmeldung von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern nicht fristgerecht, so ist der Beitrag für das Folgejahr auf jeden Fall zu bezahlen (bei mittelbaren Mitgliedern durch den Verein) und die Mitgliedschaft verlängert sich um dieses Jahr.

7.3

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

- wenn es schwer gegen die Satzung des Verbandes verstoßen hat oder verstößt
- den Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet
- das Ansehen des Verbandes in irgendeiner Weise mit Außen- oder Innenwirkung schädigt.

In minder schweren Fällen kann vor dem Ausschluss

- eine Verwarnung
- eine Sperre im sportlichen Bereich

durch das für das Ausschlussverfahren zuständige Gremium ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss entscheidet

- bei einzelnen Vereinsmitgliedern (mittelbaren Mitgliedern) oder Einzelmitgliedern des Verbandes: Der Vorstand des GSVBW
- bei Vereinen (unmittelbaren Mitgliedern): Der Gesamtvorstand des GSVBW.

Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand vorliegen muss. Nach Ablauf dieser Frist ist der Ausschluss rechtskräftig.

Über den Ausschluss eines einzelnen Mitglieds entscheidet schlussendlich der Gesamtvorstand; über den Ausschluss eines Vereines der Landesdelegiertentag.

In allen Ausschlussfällen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

Ein Ausschluss ist sofort wirksam.

7.4.

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

7.5.

Bei Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss sind alle Rechte verloren (Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen usw.).

7.6.

Ausschlussbeschlüsse werden den Betroffenen durch Einschreiben zugesandt.

ARTIKEL 8

Bezirke

8.1

Der GSVBW ist in 4 Bezirke untergliedert. Eine weitere Untergliederung ist bei Bedarf möglich. Die Bezirke des GSVBW haben sportorganisatorische Bedeutung.

8.2

Der Vorstand der Bezirke besteht aus:

- dem Bezirks-Vorsitzenden
- einem Stellvertreter des Vorsitzenden

- je einem Bezirks-Sportleiter (entsprechend den Landessportleitern)

Der Bezirks-Vorsitzende und der Stellvertreter wird durch die Vereine des jeweiligen Bezirks bei den Bezirksschützentagen gewählt.

Die Bezirks-Sportleiter werden von den Landessportleitern des GSVBW vorgeschlagen und müssen von den Landesbezirks-Schützentagen gewählt werden.

8.3

Für die Bezirks-Schützentage gelten die Bestimmungen über Landesdelegiertentage des GSVBW.

8.4

Die in den Bezirken anfallenden satzungsmäßigen Ausgaben werden vom GSVBW nach den dort geltenden Regeln erstattet.

ARTIKEL 9

Die Organe des GSVBW

sind:

9.1.

der Landesdelegiertentag (Art. 10)

9.2.

der Vorstand (Art. 11)

9.3.

der Gesamtvorstand (Art. 12)

ARTIKEL 10

Der Landesdelegiertentag

10.1

Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ des GSVBW.

Er soll jährlich einmal zusammentreten und wird vom Präsidenten des GSVBW oder einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der GSVBW Homepage und im Newsletter in Textform einberufen.

Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

10.2

Der Landesdelegiertentag besteht aus:

10.2.1

Den Mitgliedern des Gesamtvorstands.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

10.2.2

Den Delegierten entsprechend ihrem Stimmrecht.

Die Vereine im GSVBW haben grundsätzlich je eine Stimme. Hinzu kommt für je angefangene 30 Mitglieder des vertretenen Vereins noch eine weitere Stimme.

Die Höchstzahl der Stimmen ist auf 5 Stimmen pro Verein beschränkt.

10.3

Der Landesdelegiertentag ist zuständig für:

10.3.1

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

10.3.2

Wahl und Entlastung des Vorstands

10.3.3

Wahl von zwei Rechnungsprüfern für drei Jahre

10.3.4

Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

10.3.5

Satzungsänderungen

10.3.6

Entscheidungen, die gem. Artikel 7 (Verlust der Mitgliedschaft) zu treffen sind

10.3.7

Auflösung des Verbandes

10.3.8

Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des BDS.

10.4

Der Landesdelegiertentag wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Den Vereinen wird ein Protokoll zugeleitet.

10.5

Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss einberufen werden,

- wenn Entscheidungen zu treffen sind, welche die Kompetenzen des Gesamtvorstands übersteigen
oder

- wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck verlangt
oder

- wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereine des GSVBW unter Angabe von Grund und Zweck verlangt wird.

10.6

Anträge zum Landesdelegiertentag müssen mindestens 14 Tage vorher bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

ARTIKEL 11

Der Vorstand

11.1

Der Vorstand besteht aus:

11.1.1

Dem *Präsidium* mit

- } dem *Präsidenten* als 1. Vorsitzenden und Hauptgeschäftsführer,
- } dem *1. Vizepräsidenten* als 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- } dem *2. Vizepräsidenten* als 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Präsidium wird vom Landesdelegiertentag mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen geheim auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende ist dabei zuerst zu wählen.

Gewählt ist im ersten Wahlgang derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl.

11.1.2

den weiteren Vorstandsmitgliedern mit

11.1.2.1

} den Landessportleitern

Es können für jede Sportart Landessportleiter eingesetzt werden. Personalunion ist grundsätzlich möglich.

Die Landessportleiter werden vom Gesamtvorstand des GSVBW berufen, ernannt und entlassen und durch den Landesdelegiertentag mit einfacher Mehrheit gewählt.

Dem Gesamtvorstand steht das alleinige Vorschlagsrecht zu

11.1.2.2

} dem Landesausbildungsleiter

Der Landesausbildungsleiter wird vom Gesamtvorstand des GSVBW berufen, ernannt und entlassen. Die Bestätigung der Berufung durch den Landesdelegiertentag mit einfacher Mehrheit ist erforderlich

11.1.2.3

} dem *Geschäftsführer*.

Der Geschäftsführer, der nicht stimmberechtigt ist, wird vom Präsidium berufen, ernannt und entlassen.

Er kann vom Verband als bezahlte Arbeitskraft angestellt werden.

Er muß mittelbares oder unmittelbares Mitglied des GSVBW sein.

Bei Bedarf können vom Präsidium weitere Arbeitskräfte angestellt werden, die nicht Mitglieder sein müssen.

11.1.1.3

Ersatzwahlen für alle Vorstandsmitglieder gelten jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

11.2

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich alleine ist vertretungsbe-
rechtigt.

Alle Mitglieder des Vorstandes können sich im Innenverhältnis des Verbandes gegenseitig vertre-
ten, wobei der jeweilig gewählte Funktionsträger die Bitte um Vertretung stellen muss (in Vertre-
tung).

11.3

Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft Sitzungen des
Vorstands ein.

Die Sitzungen können vom Präsidenten, einem seiner Stellvertreter oder einem vom Präsidenten
oder einem seiner Stellvertreter berufenen Mitglied geleitet werden.

11.4

Das Präsidium verwaltet das Vermögen des GSVBW gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des
Vorstands.

Die vom Landesdelegiertentag mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre zu wählenden zwei
Rechnungsprüfer führen jährlich eine Buch- und Kassenprüfung durch.

Die Prüfungsberichte sind dem Landesdelegiertentag vorzulegen.

11.5

Über Sitzungen und Verhandlungen sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen vom Präsidenten oder
einem seiner Stellvertreter gegengezeichnet werden.

11.6

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist vom Vorstand des GSVBW eine Geschäftsstelle einzu-
richten.

Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.

11.7

Der Vorstand hat eine Geschäfts- und Reisekostenordnung zu entwerfen und sie dem Gesamtvor-
stand zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist im Interesse einer ordentlichen Geschäftsführung stets
fortzuschreiben.

11.8

Wird vom Vorstand ein Bedarf dafür gesehen, so können Vorstandsmitglieder auch mehrere Aufga-
ben (Ämter) in Personalunion übernehmen.

11.9

Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes
und der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Sie haben auf Wunsch das Wort zu erhalten.

11.10

Die Landessportleiter können zu ihrer Unterstützung Sportwarte nach eigenem Gutdünken bestimmen, die vom Vorstand des GSVBW bestätigt werden müssen.

Die Landessportleiter schlagen dem Vorstand des GSVBW die Bezirkssportleiter und – falls erforderlich - deren Stellvertreter vor. Diese sind vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

11.11

Gewählte Mitglieder des Vorstands können bei vorliegen wichtiger Gründe durch Beschluss der anderen Vorstandsmitglieder (2/3-Mehrheit) von ihrem Amt vorläufig suspendiert werden, bis der Gesamtvorstand über die endgültige Abberufung entscheidet. Das entsprechende Amt wird in der Zwischenzeit von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch in Personalunion weitergeführt.

11.12

Im Falle, dass der Vorstand des GSVBW komplett durch den Bundesverband aus dem BDS ausgeschlossen wird (vergl. Bundessatzung) und der Landesverband Baden-Württemberg des BDS dadurch handlungsunfähig wird, muss der Gesamtvorstand des GSVBW durch den Bundesvorstand einberufen werden. Der Gesamtvorstand wählt dann einen Notvorstand.

Der Notvorstand beruft innerhalb von 4 Wochen einen außerordentlichen Landesdelegiertentag ein. Dieser wählt dann einen ordentlichen Vorstand.

Der Notvorstand bleibt bis zur Wahl eines ordentlichen Vorstands im Amt und hat im Innen- und Außenverhältnis die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentlicher Vorstand.

ARTIKEL 12

Der Gesamtvorstand

12.1

Der *Gesamtvorstand* besteht aus:

12.1.1

} den *Mitgliedern des Vorstands* und

12.1.2

} den *Bezirks-Vorsitzenden und ihren Stellvertretern*.

12.2

Der Gesamtvorstand ist vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Mit der Einberufung, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter muss eine Gesamtvorstandsversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der Gesamtvorstands-Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

12.3

Der Gesamtvorstand ist zuständig zur:

12.3.1

Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

12.3.2

Erledigung aller Geschäfte des GSVBW oder seiner Bezirke, die nicht dem Vorstand des GSVBW, dem Landesdelegiertentag, dem Bezirks-Vorstand oder dem Bezirks-Schützentag überlassen sind.

12.3.3 (gestrichen)

12.3.4 (gestrichen)

12.3.5 (gestrichen)

12.3.6

Festlegung von Sportveranstaltungen und Meisterschaften des GSVBW und seiner Bezirke.

12.3.7

Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder des Gesamtvorstands, die für den GSVBW nicht mehr tragbar erscheinen (Misstrauensabstimmung).

Erforderliche Mehrheit: 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern und Vereinen finden sinngemäß Anwendung.

12.4

Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung des BDS.

Der Landesdelegiertentag wählt die Delegierten des GSVBW für die Bundesdelegiertenversammlung des BDS auf die Dauer von drei Jahren. Die Zahl dieser Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Eine Stimmenkumulierung ist nicht zulässig.

12.5

Der Gesamtvorstand nimmt die Befugnisse des Landesdelegiertentages zwischen den Landesdelegiertentagen wahr, wenn unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen sind, die eigentlich in die Zuständigkeit des Landesdelegiertentages fallen. Die hier gefassten Beschlüsse sind dem nächsten Delegiertentag zur Entscheidung vorzulegen.

ARTIKEL 13 (gestrichen)

ARTIKEL 14 (gestrichen)

ARTIKEL 15

Wahlen und Abstimmungen

15.1

Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einigkeit erzielt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.2

Bei Sitzungen des Vorstands und Sitzungen der Einzelgremien ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit eines Viertels der ausgegebenen Stimmen (Stimmberechtigte) erforderlich. Ist die Anzahl der Anwesenden nicht ausreichend, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Sitzungen des Gesamtvorstands und des Landesdelegiertentages ist bei ordnungsmäßiger Ladung in jedem Fall die Beschlussfähigkeit gegeben. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung festgestellt.

15.3

Bei Abstimmungen beim Landesdelegiertentag haben die Mitglieder des Gesamtvorstands als Delegierte je eine Stimme.

15.4

Bei Satzungsänderungen und Ausschlüssen und bei Auflösung des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

15.5

Bei allen Abstimmungen ist maximal 1 Stimme pro Person zulässig.

15.6

Außer bei Abstimmungen des Landesdelegiertentages und in Ausschlussachen ist auch Briefabstimmung zulässig.

ARTIKEL 16

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, des Gesamtvorstands und der Bezirke üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können eine „Ehrenamtpauschale“ i.S. von § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Im Interesse des Verbandes entstandene Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungsgelder und sonstige Auslagen werden vom Verband ersetzt. Die Höhe und Art des Ersatzes wird vom Gesamtvorstand in einer Reisekostenregelung festgesetzt. Diese enthält auch Regelungen zur „Ehrenamtpauschale“ (i.S. von § 3 Nr. 26a EStG).

Der in Landesverbandsangelegenheiten notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Landesverband, nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel, getragen.

ARTIKEL 17

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Dachverband, den „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist. Der „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung ersetzt die Version vom 19.10.2014. Die Änderungen wurden vom Landesdelegiertentag des GROSSKALIBER SPORTSCHÜTZEN VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. am 20.10.2018 beschlossen.